



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen

VDGAB, VDRI und VDSI am 7.4.2022 (online)

Dipl.-Ing. Hans-Peter Raths
Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Neuordnung des Rechts überwachungsbedürftiger Anlagen

Inhalt

- Worüber sprechen wir?
- Historie
- Warum ein neues Gesetz?
- Das ÜAnlG im Überblick
- Auswirkungen auf die geltende **BetrSichV**
- Ausblick



Neuordnung des Rechts überwachungsbedürftiger Anlagen

Worüber sprechen wir?

Anlagen die (bis zum 16.7.21) in § 2 Nr. 30 ProdSG gelistet waren, z. B.

- Aufzugsanlagen
- Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten, z. B. auch Tankstellen
- Gasfüllanlagen
- Dampfkessel- und Druckbehälteranlagen
- Explosionsgefährdete Bereiche

→ Gemeinsamkeit: Im Schadensfall ist ein hohes Schadensausmaß zu erwarten



Neuordnung des Rechts überwachungsbedürftiger Anlagen

Historie I

Ursprünge von Anforderungen an üA liegen weit zurück

Vorletztes Jahrhundert: → Dampfkessel machten Industrialisierung erst möglich
→ Viele schwere Unfälle

- 1865: Erster **Dampfkessel-Überwachungsverein** auf freiwilliger Basis (Betreiber)
- 1884: Gründung eines Zentralverbandes der Dampfkessel-Überwachungsvereine
- 1930er Jahre: Technischer Überwachungsverein (TÜV)
- 1953: Gesetz zur Änderung der **Gewerbeordnung** begründet die im Wesentlichen heute noch geltenden Regelungen



Neuordnung des Rechts überwachungsbedürftiger Anlagen

Historie II

Gewerbeordnung 1953 (1)

Geltung:

Anlagen, durch die **Beschäftigte gefährdet** werden können oder die **gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken** dienen
→ Nicht für rein privat betriebene Anlagen ohne Beschäftigte

Geschützter Kreis: **Beschäftigte** und **Dritte** (= andere Personen im Gefahrenbereich)

Normadressat: **Betreiber** (Arbeitgeber und andere wirtschaftlich tätige Betreiber)



Neuordnung des Rechts überwachungsbedürftiger Anlagen

Historie III

Gewerbeordnung 1953 (2)

Ziel: Anlagensicherheit durch **Schutzmaßnahmen** und **Überwachung**
→ **Überwachung:** Anzeige-, Erlaubnis- u. besondere Prüfpflichten

Wesentlicher Inhalt: **Anlagenkatalog**, Ermächtigungen für **Rechtsverordnungen**,
aber: keine Anforderungen an die Anlagen

Verordnungsgeber: **Bund:** Anforderungen, Anzeigen, Erlaubnisse, Prüfungen
Länder: Zulassung von, Aufsicht über **TÜV-Prüfer (ab 2000: ZÜS)**

Regelungen der GewO wurden ab 2000 verschoben in: → GSG → GPSG → ProdSG



Neuordnung des Rechts überwachungsbedürftiger Anlagen

Historie IV





Neuordnung des Rechts überwachungsbedürftiger Anlagen

Historie V

- **Ab 1954: Erlass von Rechtsverordnungen auf Basis des § 24 GewO, u. a:**
 - Dampfkesselverordnung
 - Druckbehälterverordnung
 - Aufzugsverordnung
 - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (u. a. mit Tankstellenregelungen)
 - Acetylenverordnung
 - Verordnung über Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

- **2002: Zusammenfassung in der **BetrSichV****



Neuordnung des Rechts überwachungsbedürftiger Anlagen

Warum jetzt ein neues Gesetz?

- Regelungen im ProdSG: → **deplatziert, veraltet, überarbeitungsbedürftig**
- **Alternative 1: Überarbeitung im ProdSG:**
aber: Regelungen zu üA dort weiterhin deplatziert und wesensfremd
- **Alternative 2: Überführung und Überarbeitung im ArbSchG:**
aber: ArbSchG: hat nur Arbeitgeber als Adressat, Beschäftigte als Schutzobjekt
- **Alternative 3: Eigenständiges Gesetz** → **ÜAnIG**



Neuordnung des Rechts überwachungsbedürftiger Anlagen

Das neue ÜAnIG im Überblick

Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen

vom 27. Juli 2021

BGBl. I S. 3164

Artikel 3: Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG)

Artikel 7: Redaktionelle Anpassung der bisher auch auf das auf ProdSG gestützten **BetrSichV**



Neuordnung des Rechts überwachungsbedürftiger Anlagen

Das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)

- löst den **9. Abschnitt ProdSG** als gesetzlichen Rahmen für die **BetrSichV** ab
- löst weiterhin die bisherigen **Regelungen der Länder** für die **Zulassung von ZÜS** und **Aufsicht über die ZÜS** sowie zum **Anlagenkataster** ab
- die bisherigen Ermächtigungen für Länderverordnungen sind entfallen
- **keine Liste der üA** → **Künftig in Rechtsverordnung** → **Rahmen im Gesetz**



Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Pflichten der Betreiber → neu gegenüber 9. Abschnitt ProdSG

Abschnitt 3 Aufgaben und Pflichten der zugelassenen Überwachungsstellen

Abschnitt 4 Zulassung von Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen, Aufsicht

Unterabschnitt 1 Anforderungen an Prüfstellen für die Zulassung als
zugelassene Überwachungsstelle

Unterabschnitt 2 Einrichtung, Aufgaben u. Befugnisse der Zulassungsbehörde

Abschnitt 5 Aufsichtsbehörden

Abschnitt 6 Ermächtigungen, Bußgeld- u. Strafvorschriften, Übergangsvorschriften



§ 1 Anwendungsbereich

Das neue ÜAnlG

- **gilt** (wie bisher) für **Errichtung und Betrieb** überwachungsbedürftiger Anlagen
- **gilt** (wie bisher) für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz **Beschäftigter und anderer Personen im Gefahrenbereich beim Betrieb** der Anlagen
- **gilt nicht**, soweit **in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften** vorgesehen sind (z. B. in BImSchG, EnWG, StrlSchG, GenTG und Baurecht) → **Auffangposition** für bisherige Ausnahmen (Eisenbahnen, Schwebebahnen, Bergwesen, Energieanlagen)



Abschnitt 1

§ 2 Begriffsbestimmungen (I)

Nummer 1: Überwachungsbedürftige Anlagen sind Anlagen,

- a) die **gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken** dienen oder durch die **Beschäftigte** gefährdet werden können
und
- b) von denen beim Betrieb **erhebliche Risiken** für die Sicherheit und die Gesundheit **insbesondere Beschäftigter** ausgehen können und die deswegen in einer Rechtsverordnung nach § 31 ÜAnlG **als überwachungsbedürftig bestimmt** sind

→ **Vorgaben für den Verordnungsgeber bei der Bestimmung von üA**

→ **Der Arbeitsschutz steht eindeutig im Vordergrund**

→ **üA müssen in einer Verordnung konkret benannt sein**



Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

§ 2 Begriffsbestimmungen (II) - **Amtliche Begründung zu § 2 Nr. 1 Buchstabe b:**

Erheblichen Risiken überwachungsbedürftiger Anlagen können insbesondere dann gegeben sein, wenn bei ihnen die notwendigen **Schutzmaßnahmen nicht getroffen, nicht geeignet oder nicht funktionsfähig** sind.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sollen daher verifizieren, ob der Betreiber geeignete und funktionsfähige Schutzmaßnahmen getroffen hat

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind Anzeigepflichten, Erlaubnispflichten und besonders qualifizierte Prüfungen



Abschnitt 2: Pflichten der Betreiber (I)

§ 3 Grundlegende Anforderungen

Nach § 3 ÜAnlG müssen überwachungsbedürftige Anlagen

- sicher sein → grundlegendes Schutzziel (§ 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 BetrSichV)
- den für die Anlagen geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz Beschäftigter und anderer Personen entsprechen; dazu gehören z. B. BetrSichV und GefStoffV (§ 5 Absatz 3 Satz 1 BetrSichV)
- dem europäischen Binnenmarktrecht entsprechen, das für sie zum Zeitpunkt der Bereitstellung gilt bzw. gegolten hat (§ 5 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV)



Abschnitt 2: Pflichten der Betreiber (II)

- § 4 Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV)
- § 5 Pflicht zur Durchführung von Schutzmaßnahmen nach der Gefährdungsbeurteilung, Beachtung der Rangfolge (§ 4 Absatz 1, 2 BetrSichV)
- § 6 Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen (§ 13 BetrSichV)
- § 7 Pflicht zur Durchführung von Prüfungen (§§ 15, 16 BetrSichV) und zur Beseitigung von Mängeln → § 10 ÜAnIG bleibt unberührt
- § 8 Betriebsverbot bei gefährlichen Mängeln (§ 5 Absatz 2 BetrSichV)

→ **Das ÜAnIG fordert nichts wesentlich Neues vom Betreiber**



Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

§ 4 ÜAnIG

§ 4 Abs. 1
BetrSichV

Zusätzliche Maßnahmen nach der
Gefährdungsbeurteilung

Schutzziel, Prüfung

§ 3 ÜAnIG

§ 5 Abs. 3
BetrSichV

Anforderungen zum Sicherheits- und
Gesundheitsschutz nach dem EU-Binnenmarkt-
recht bei der ersten Inbetriebnahme

→ „Inhärente Sicherheit“ der Arbeitsmittel

Binnenmarktrecht

+

Gefährdungsbeurteilung

=

Schutzziel Sicherheit

→ „Bestandsschutz“ ist gegeben, wenn Verwendung bzw. Betrieb sicher ist



Abschnitt 3: Aufgaben und Pflichten der ZÜS

- **§ 9 Grundlegende Pflichten** (Kompetenz, Professionalität, Transparenz, Prüfverfahren)
→ bisher: ZÜS-VO'en der Länder
- **§ 10 Mängelkategorisierung**, Pflichten **der ZÜS** bei bestimmten Mängeln;
→ bisher: ZÜS-VO'en der Länder
→ gefährliche Mängel, sicherheitserhebliche Mängel, (einfache) Mängel
- **§ 11 Anlagenkataster** (Einrichtung durch die Länder), dient der Verifizierung des Prüfstatus
→ bisher: ZÜS-VO'en der Länder
- **§ 12** Wahrung von Betriebsgeheimnissen; **Datenschutz**
→ bisher: § 37 Absatz 5 ProdSG
- **§ 13** Pflicht zum internen und externen **Erfahrungsaustausch** → **Erkenntnis-Transfer**
→ bisher: § 37 Absatz 5 ProdSG
- **§ 14 Mitteilungspflichten** gegenüber der Zulassungsbehörde
→ bisher: ZÜS-VO'en der Länder)



Abschnitt 4: Zulassung von Prüfstellen als ZÜS, Aufsicht über die ZÜS, Zulassungsbehörde

- **§ 15** Grundlegende Anforderungen an Prüfstellen für eine Zulassung
- **§ 16** Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von ZÜS
- **§ 17** Anforderungen an das Prüfpersonal
- **§ 18** **Einrichtung der Zulassungsbehörde**
- **§§ 19-20** Zulassungsverfahren, Zulassungsbehörde regelt Einzelheiten
- **§§ 21-25** Aufsicht und Befugnisse der Zulassungsstelle gegenüber der ZÜS

Bisher: **§ 37 ProdSG (alt), Länderverordnungen auf der Grundlage von § 37 Absatz 4 ProdSG (alt)**



Abschnitt 5: Aufsichtsbehörden

Aufsicht über das Gesetz und die darauf gestützten Verordnungen

- § 26: Zuständigkeit für die Aufsicht (Gewerbeaufsicht, Amt für Arbeitsschutz)
→ bisher: § 38 ProdSG
- § 27: Befugnisse der Aufsichtsbehörden gegenüber den Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen
→ bisher: §§ 35, 38 ProdSG
- § 28: Befugnisse der Aufsichtsbehörden gegenüber zugelassenen Überwachungsstellen, Unterrichtung der Zulassungsstellen
→ bisher: §§ 35, 38 ProdSG



Abschnitt 6: Verordnungsermächtigungen, Bußgeld- und Strafvorschriften, Übergangsvorschriften

➤ § 31 Verordnungsermächtigungen

Bestimmung des Rahmens **für Rechtsverordnungen, z. B. die BetrSichV**
(Anlagenkatalog, Anforderungen, Anzeigen, Erlaubnisse, Prüfungen)

→ bisher: § 34 ProdSG

➤ §§ 32-33 Bußgeld- und Strafvorschriften

→ bisher: § 39, 40 ProdSG

➤ § 34 Übergangsvorschriften

- Der Anlagenkatalog nach § 2 Nr. 30 ProdSG gilt zunächst weiter
- Bisherige Bestimmungen zum Anlagenkataster gelten zunächst weiter
- Bestehende Zulassungen von ZÜS gelten weiter



Neuordnung des Rechts überwachungsbedürftiger Anlagen

Was bedeutet das neue ÜAnIG für die geltende BetrSichV (I)

- BetrSichV gilt für Sicherheit und Gesundheitsschutz **bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen**
- BetrSichV ist daher auf das ArbSchG und das bisherige ProdSG gestützt
- Künftig untersetzt / konkretisiert die BetrSichV neben dem ArbSchG das ÜAnIG



Neuordnung des Rechts überwachungsbedürftiger Anlagen

Was bedeutet das neue ÜAnIG für die geltende BetrSichV (II)

- BetrSichV gilt regelt für Arbeitsmittel **und** überwachungsbedürftige Anlagen **gleichermaßen (identisches Schutzniveau)**:
 - Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen, Instandhaltung, Zusammenarbeit, Unterweisungen, Prüfungen
- BetrSichV regelt für überwachungsbedürftige Anlagen **zusätzlich**:
 - Anzeige- und Erlaubnis- und besondere Prüfpflichten (= **Überwachung**)
- BetrSichV gilt (zunächst) unverändert weiter, sie wurde lediglich **redaktionell angepasst** (insbesondere Umstellung von Bezügen von ProdSG auf ÜAnIG)
- **Inhaltliche Änderung** der BetrSichV erst später vorgesehen



Neuordnung des Rechts überwachungsbedürftiger Anlagen

Ausblick (I)

- Derzeit Fachdiskussion zu einem **Anlagenkatalog** im ABS
- Ziele der Fachdiskussion:
 - Erarbeitung von **Kriterien**, an denen Anlagen gemessen werden können
 - Erarbeitung einer konkreten **Liste überwachungsbedürftiger Anlagen**
- Dabei Beachtung des **rechtlichen Rahmens des ÜAnlG**
 - insbesondere § 1 Absatz 3 und § 2 Nummer 1 Buchstabe b ÜAnlG
 - siehe Folien 12 und 13



Neuordnung des Rechts überwachungsbedürftiger Anlagen

Ausblick (II)

- Ziel:
Änderung der BetrSichV / Erlass einer neuen Verordnung mit Anlagenkatalog

- Derzeit: Interne Abwägung und Entscheidung, ob
 - die **BetrSichV für üA** beibehalten werden soll
oder
 - eine **eigenständige Verordnung** zu üA erlassen werden soll

- Ggf. Überprüfung der inhaltlichen Anforderungen der BetrSichV 2015



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Neuordnung des Rechts überwachungsbedürftiger Anlagen

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**

07.04.2022

Hans-Peter Raths, Bundesministerium für Arbeit und Soziales